

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 2 (1855)

51 (18.12.1855)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-445937](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-445937)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1855. Dienstag, 18. December. No. 51.

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Von der in Gemäßheit Art. 171 der Gemeinde-Ordnung vom 1. Juli d. J. und Art. 3 des Einführungsgesetzes vom nemlichen Tage zur Entwerfung von Gemeindestatuten niedergesetzten Commission ist das dritte Statut entworfen, eine „Feuer-Ordnung,“ enthaltend ergänzende Bestimmungen zu den zur Verhütung von Feuergefähr bestehenden gesetzlichen, sowie zu den in die zu erlassende Bau-Polizei-Ordnung (Statut II.) aufzunehmenden desfälligen bau-polizeilichen Vorschriften.

Der Entwurf dieses Statuts III. wird vom 18. dieses Monats, bis 1. Januar k. J., mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, Vormittags von 11 bis 1 Uhr und Nachmittags von 4 bis 5 Uhr in der Registratur des Stadtmagistrats auf dem Rathhause offen liegen. Die stimmberechtigten Gemeindeglieder können dem dort anwesenden Protokollführer Kühfke ihre Ansichten über dieses Statut zu Protokoll geben.

2) Als Bürger sind aufgenommen: Kaufmann Julius Carl Wilhelm Nolte und Ludwig Casper August Freese hieselbst.

3) Der Nachwächter und Ausrufer Dav. Leop. Lahrssen und dessen Ehefrau Rebecke Catharine Lahrssen geb. Rodenburg haben vor dem Stadtmagistrat erklärt, daß sie von jetzt an nicht mehr in der in der Stadt Oldenburg statutarisch geltenden ehelichen Gütergemeinschaft, sondern in getrennten Gütern nach den Regeln des gemeinen Rechts leben wollen.

4) Tannenbäume zum Weihnachtsfest dürfen hier nicht anders zu Markt oder zum Verkauf gebracht werden, als mit einem vom Bauervogt ausgestellten und vom Amte approbirten Schein über die Rechtmäßigkeit des Besizes. Verdächtige Verkäufer junger Tannenbäume werden angehalten, und wenn sie sich wegen des rechtmäßigen Besizes der Tannen nicht legitimiren können, zur Untersuchung gezogen werden. (Regierungs-Befugung vom 9. und 19. December 1825).

5) Gefunden: 1 Portemonnaie mit Silbermünze, 1 weißleines Taschentuch mit Namenszug.

Die Statuten-Commission.

In Nr. 46. d. Bl. wurden die Art. 15 bis 21 des Entwurfs des Statuts I. mitgetheilt. Wir holen die Mittheilung der Art. 1 bis 14. und der Art. 22 bis 25. hier nach. Art. 25. ist der Schlußartikel des Statuts.

Erster Abschnitt.

Von der Stadtgemeinde und ihrem räumlichen Umfange. Scheidung in Stadt und Stadtgebiet.

Art. 1.

Beschreibung der Gränzen.

(Der Art. 1. war früher Art. 2. Die Beschreibung ist sehr lang, und entspricht den gesetzlichen Bestimmungen der Art. 9. der Gem.-Ordn. vom 1. Juli d. J., Art. 2. der Oldb. St.-D. von 1833, des §. 1. der Verordnung vom 30. Nov. d. J. Wie auf Grund der Art. 222 fgd. der Gem.-D. vom 1. Juli d. J. die Gränzen der Stadt nach dem Stadtgebiete zu erweitert sind, ist in der Ann. zu Art. 15. in Nr. 46. d. Bl. im Allgemeinen angegeben. Wir lassen daher die weitläufige Beschreibung hier fehlen.)

Zweiter Abschnitt.

Von dem besonderen städtischen Bürgerrechte.

(Art. 223 fgd. d. G.D.)

Art. 2.

Bürgergeld.

(Art. 231 der Gem.-Ordnung.)

Das Bürgergeld wird bestimmt:

1. für Fremde
 - a) für Männer auf 50 Thaler,
 - b) für Frauen auf 20 Thaler.
2. für Staatsangehörige
 - a) für Männer auf 25 Thaler,
 - b) für Frauen auf 10 Thaler.
3. für Kinder zur bürgerlichen Nahrung hieselbst berechtigter Eltern
 - a) für Männer auf 10 Thaler,
 - b) für Frauen auf 5 Thaler.

Das Bürgergeld fließt in die Stadtcasse.

Art. 3.

Bürgerbuch.

Wer das gewerbliche Bürgerrecht erwirbt, ist in das Bürgerbuch einzutragen.

Art. 4.

Bürgerliche Nahrung.

(Art. 226 b. der Gemeinde-Ordnung.)

Die Ausübung des Gewerbes der Zimmer-, Maurer- und

Steinhauer-Gesellen, so weit sie für eigne Rechnung zu arbeiten berechtigt sind, so wie der Nähterinnen und derjenigen Puzmacherinnen, welche keinen Laden haben, wird zur bürgerlichen Nahrung nicht gerechnet.

Dritter Abschnitt.

Vom Stadtmagistrate.

(Art. 237 fgd. der Gem.-Ordnung.)

Art. 5.

Bestand des Stadtmagistrats.

(Art. 237. der Gem.-Ordn.)

Der Stadtmagistrat besteht außer dem Stadtdirector (Art. 237 §. 1 und 2. der Gemeinde-Ordn.) aus dem Stadtsyndicus, welcher gleich dem Stadtdirector rechtskundig sein, und die Staatsprüfungen bestanden haben muß (Art. 237 §. 4.) und vier Rathsherrn. Daneben kann ein Auditor angestellt werden, mit derselben Bestimmung, welche die Auditoren bei den Aemtern haben.

Stadtdirector und Stadtsyndicus haben sich in Behinderungsfällen gegenseitig zu vertreten (Art. 237 §. 5 der Gem.-Ordn.).

Art. 6.

Hülfsbeamte.

(Art. 105. fgd. der Gem.-O.)

Hülfsbeamte des Stadtmagistrats und demselben untergeordnet sind:

- a) der Stadtcämmerer, welchem die Wahrnehmung der gesamten Casse- und Rechnungsführung obliegt, soweit nicht für einzelne Zweige des Rechnungswesens etwas anderes bestimmt ist,
- b) die außer dem Stadtcämmerer angestellten Casse- und Rechnungsführer,
- c) der Registrator,
- d) die Protocollführer, Büreauschreiber und Copisten,
- e) die Stadtmäkler,
- f) der Hafenmeister,
- g) der Fleischbeschauer,
- h) die Rottmeister, und für das Stadtgebiet Bezirksvorsteher (früher Bauervögte).

Art. 7.

Gemeindediener.

(Art. 105 fgd. der Gem.-Ordn.)

Zu den Gemeindedienern gehören:

- a) der Rathsdienner,
- b) die Polizeidiener,
- c) die Feldhüter,

- d) der Marktvogt,
- e) der Octroidiener,
- f) der Ausrufer,
- g) die Nachtwächter.

Art. 8.

Amts-dauer der Mitglieder des Stadtmagistrats.
(Art. 238 der Gemeinde-Ordnung, Art. 2. §. 1. des Einführungsgesetzes vom 1. Juli 1855.)

Beim Stadtsyndicus unterliegt die Bestimmung der Amtsdauer in jedem Falle der besonderen Vereinbarung.

Mit Eintritt der neuen Gemeinde-Ordnung findet eine Neuwahl der Mitglieder des Stadtmagistrats nicht statt, sondern die gegenwärtigen Mitglieder bleiben bis zum Ablaufe der Zeit, für welche sie gewählt sind, in Dienst.

Art. 9.

Gehalte der Mitglieder des Stadtmagistrats.
(Art. 240. der Gem.-Ordn.)

Das jährliche Gehalt des Stadtdirectors wird auf 1200 bis 1700 Thlr., das des Stadtsyndicus auf 600 bis 1200 Thlr. bestimmt. Die Rathsherren erhalten ein jeder eine Vergütung von jährlich 100 Thlr. Ist ein Auditor angestellt, so bezieht derselbe das ihm vom Staate bewilligte Gehalt nebst Wohnungsvergütung aus der Stadtkasse.

Art. 10.

Bestimmung wegen der Polizei-Verwaltung.
(Art. 244 u. 245 der Gem.-Ordn.)

Die Verwaltung der Polizei wird einem der rechtskundigen Mitglieder des Stadtmagistrats mit eigener Verantwortlichkeit übertragen.

Vierter Abschnitt.

Von der Vertretung der Stadtgemeinde, der Stadt und des Stadtgebietes.

(Art. 222. §. 4, 1., Art. 234, 235 der Gem.-O.)

Art. 11.

Vom Gemeinderathe.

(Art. 222. §. 1. der Gemeinde-Ordnung.)

Der Gemeinderath als Vertretung der Stadtgemeinde (Stadt und Stadtgebiet) besteht aus den sämtlichen Mitgliedern des Stadtraths (Art. 12. a.) und der nach Art. 222 §. 1. der G.-O. zu bemessenden Anzahl von Mitgliedern der Vertretung des Stadtgebietes (Art. 12. b.). Bei der Berechnung dieser Zahl ist jeder Bruchtheil für voll zu rechnen. Die dem Gemeinderath beitreten- den Mitglieder aus dem Stadtgebiete werden von der Vertretung

des Stadtgebiets, und zwar für die Dauer ihrer Dienstzeit gewählt. Für den Fall ihrer Verhinderung sind Ersazmänner in gleicher Zahl zu ernennen.

Art. 12. a.

Vom Stadtrathe.

(Art. 235. der Gemeinde-Ordnung.)

Der Stadtrath ist die Vertretung für die besonderen Verhältnisse der Stadt, mit Ausschluß des Stadtgebietes. Derselbe besteht aus 18 Mitgliedern, welche von den wahlberechtigten Bürgern der Stadt aus der Mitte der Wahlfähigen gewählt werden. Von diesen Mitgliedern sollen

- 1) sechs der Classe derjenigen Personen angehören, welche nach Maßgabe der Art. 23. §. 1. und Art. 232. der Gem.-O. das städtische Bürgerrecht erlangt, und nicht wieder verloren haben, soweit sie nicht durch besondere Bestimmungen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. Unter diesen sechs Mitgliedern müssen wenigstens drei sich befinden, welche der mit landesherrlicher Bestallung versehenen Staatsdienerschaft angehören. Ferner sollen
- 2) sechs Mitglieder aus der Classe der Kaufleute und Fabrikanten, und
- 3) sechs aus der Classe der übrigen zur bürgerlichen Nahrung berechtigten Bürger genommen werden.

Dieses Verhältniß soll stattfinden zur Zeit, wo die Wahl vorgenommen wird. Verändert sich die Classe eines Mitgliedes, so ist eine Neuwahl deswegen nicht erforderlich.

Die Hälfte der Mitglieder des Stadtraths muß Grundbesitzer im Sinne des Art. 15. §. 1. Ziffer 1. §. 3. Satz 1. und §. 4. der Gemeindeordnung sein.

Vor dem 1. Mai 1856 sind die sämtlichen Mitglieder des Stadtraths neu zu wählen.

Art. 12 b.

Von der Vertretung des Stadtgebiets.

(Art. 222. der Gem.-Ordn.)

Die Vertretung des Stadtgebiets beschließt über die besonderen Verhältnisse der Gemeinde-Abtheilung Stadtgebiet. Sie besteht aus 6 Mitgliedern, und wird von den wahlberechtigten Bewohnern des Stadtgebiets in Gemäßheit der Bestimmungen des V. Abschnitts der Gemeinde-Ordnung gewählt. Das in Art. 44. daselbst gedachte Steuerquantum ist jedoch in Gemäßheit des §. 4. daselbst dahin heruntergesetzt, daß statt der Summe in §. 1. zu a. daselbst $\frac{1}{2}$ und statt der Summe zu b. daselbst $\frac{1}{4}$ bestimmt sind.

Art. 13.

Vertretung der Gesammtheit der Genossen.

Jedes Mitglied des Gemeinderaths, des Stadtraths und der Vertretung des Stadtgebiets hat die Gesammtheit der Genossen zu vertreten, nicht blos die Classe, aus welcher dasselbe gewählt ist.

Art. 14.

Berufung und Vertretungen. Vorsitz.

Der Gemeinderath (Art. 11.) wird vom Vorsitzenden des Stadtraths berufen. In der Versammlung führt derselbe den Vorsitz.

Ueber die geschehene Zusammenberufung des Gemeinderaths oder des Stadtraths, so wie über die in der Versammlung zur Verhandlung kommenden Gegenstände, ist dem Stadtmagistrate jedesmal zeitig, in der Regel 3 Tage vor der Versammlung, Mittheilung zu machen.

In den Versammlungen der Vertretung des Stadtgebiets führt der Stadtdirector, oder ein ihn vertretendes Mitglied des Stadtmagistrats den Vorsitz.

Siebenter Abschnitt.**Dauernde Commissionen.**

(Art. 112. der Gemeinde-Ordnung.)

Art. 22.

Die Armen-Commission.

(Art. 157, 259 der Gemeinde-Ordnung.)

Der Armen-Commission treten der Stadtsyndicus und ein vom Stadtmagistrate zu wählender Rathsherr als Mitglieder bei.

Art. 23.

Die Bau-Commission.

Die hauptpolizeilichen Angelegenheiten besorgt eine Bau-Commission. Sie wird gebildet aus einem der rechtskundigen Mitglieder des Stadtmagistrats und zwei vom Stadtmagistrate zu wählenden Rathsherren. Derselben ist ein Bautechniker beizugeben.

Sie hat nach den Bestimmungen der zu erlassenden Bau-Polizei-Ordnung zu verfahren.

Auch übernimmt sie die Geschäfte der bisherigen Branddeputation, nach weiterer Regelung durch die zu erlassende Feuer-Ordnung.

Art. 24.

Die Commission zur Ansetzung der Häuser zu registerlicher Qualität.

Dieselbe besteht aus einem vom Stadtmagistrate und einem vom Stadtrathe aus deren Mitte gewählten Mitgliede und dem Stadtcämmerer.

Achter Abschnitt.

Von der Errichtung, Aufhebung oder Abänderung der Gemeindestatuten.

(Art. 173. Art. 254. der G.-D. Art. 3. §. 2. des Einführungs-Gesetzes
vom 1. Juli 1855.)

Art. 25.

Statuten für die Stadt oder das Stadtgebiet allein.

Ueber Gemeindestatuten, welche die Gemeinde-Abtheilung Stadt allein betreffen, kann in vereinigter Versammlung des Magistrats und Stadtraths nach den Bestimmungen des Art. 255. der Gem.-D. Beschluß gefaßt werden.

In gleicher Weise kann über Statuten, welche blos für das Stadtgebiet gelten, von der Vertretung des Stadtgebiets berathen und abgestimmt werden.

Ueber den Entwurf der in dieser Weise für eine der beiden Gemeindeabtheilungen zu erlassenden Statuten ist jedoch vor der Auslegung desselben das Gutachten des Gemeinderaths einzuholen.

Solche Statuten unterliegen im Uebrigen den nach Art. 173. u. 174. der G.-D. für die Gemeindestatuten geltenden Bestimmungen.

Stadtrath.

Sitzung vom 14. Decbr. Nach Art. 57 §. 4 des Schulgesetzes vom 3. Apr. 1855 soll der Schulvorstand zur Erleichterung minder vermögender Familien bei Geschwistern, welche von derselben Familie unterhalten werden und dieselbe Schule zu gleicher Zeit besuchen, eine Ermäßigung des Schulgeldes dahin bewilligen, daß für das zweite und jedes folgende Kind nur das halbe Schulgeld entrichtet wird. Vom Magistrat ist beantragt, der Stadtrath möge sich damit einverstanden erklären, daß nach Analogie dieser Bestimmung hieselbst der Magistrat die Gesuche um Ermäßigung des Schulgeldes bei der hiesigen Stadtknaben- und Mädchenschule zu bewilligen ermächtigt sein solle. Der Stadtrath beschließt, daß, wie bisher, das Recht der Bewilligung von Schulgeldserlassen bei der Stadtknaben- und Stadtmädchenschule dem (städtischen)* Schulvorstande zugestanden werde, falls indessen der

*) In Art. 57 §. 4 cit. wird nur der Schulvorstand der Schul-Gemeinde verstanden sein können. Dem steht auch der Art. 8 des Schulgesetzes entgegen. Für die genannten beiden Schulen besteht aber keine Schulgemeinde, es sind Anstalten der politischen Gemeinde, der Stadt. Zwar besteht auch hier ein Schulvorstand, indessen ist dieser städtische Schulvorstand mehr als eine Commission des Vorstandes der politischen Gemeinde anzusehen. Demnach ist bisher Schulgeld nur in Gemäßheit der desfallsigen Bestimmungen der St.-D., und einer besonderen desfalls getroffenen Verabredung, vom Magistrat mit Zustimmung des Stadtraths erlassen worden.

Magistrat mit Uebergehung des Schulvorstandes für sich dies Recht allein in Anspruch nehme, der Stadtrath um Mittheilung der hierfür sprechenden Gründe bitten müsse. — Auf einen Antrag des Schulvorstandes in Betreff von Gehaltszulagen für einige Lehrer der Stadtknaben- und der Stadtmädchenschule war vom Magistrat beschlossen, daß, da bei den jetzigen theueren Preisen aller Lebensmittel Gehalte von 200 Thlr. für die Stadt nicht ausreichend sein könnten, für drei jüngere Lehrer, welche nur je 200 Thlr. Gehalt bezögen, die Erhöhung dieser Gehalte je um 25 Thlr. zu beantragen sei, daß dagegen, in Erwägung daß bei den jüngeren Lehrern eine Ueberschreitung des Gehalts derselben über 250 Thlr. hinaus nicht zweckmäßig scheine, um stets jüngere Kräfte in den unteren Schulstellen zu erhalten, das Gesuch für einen der Lehrer, welcher bereits 250 Thlr. Gehalt beziehe, nicht empfohlen werden könne. Vom Stadtrath werden die vom St. M. darnach beantragten Gehaltszulagen vom 1 Nov. d. J. an nachbewilligt. — Zur vorgelegten Stadtrechnung für 1854/55 wurden keine Bemerkungen erhoben. — Der hr. m. Antrag der Schulcommission für die höhere Bürgerschule ad 10 der Ausgabe im Voranschlag der Schule für 1855/56 für Druckkosten 16 Thlr. nachzubewilligen, wird angenommen. — Zum Anfange der Berathung des Statuts I. der Stadtgemeinde in gemeinschaftlicher Sitzung des St. M., des Stadtraths und des Stadtgebietsausschusses hat der St. M. auf den 17. d. M. eingeladen. Der Stadtrath wünscht, daß diese Verhandlungen bis nach Weihnachten verschoben werden mögen, und beschließt diesen Wunsch dem St. M. auszusprechen, und dessen weitere Mittheilung zu erwarten. — Zu IV 1 der Ausgaben des Voranschlags der Stadtcasse für 1855/56 ist vom Stadtmagistrat angezeigt, das wegen der vielen bereits stattgehabten nothwendigen Reparationen, Verbesserungen und Ergänzungen des Feuerlösch- und Rettungs-Inventars die im Voranschlag in Aussicht genommene Summe bis auf Weniges erschöpft und daher eine Nachbewilligung von 100 Thlr. erforderlich sei. Die Nachbewilligung wird beschlossen. — Desgleichen werden zu VI 1 der Ausg. des laufenden Voranschlags zum Fortschaffen von Schnee und Eis aus den Straßen der Stadt, theils um die Straßen rein zu halten, theils um während des Winters der hiesigen Gemeinde angehörige Arbeiter zu beschäftigen, dem Antrage des Stadtmagistrats gemäß 100 Thlr. nachbewilligt. — Vom Stadtmagistrat ist für den Detroidiener, in Rücksicht, daß die Einnahme desselben in den letzten Jahren sich vermindert hat, eine einmalige Theuerungszulage von 20 Thlr. beantragt. Vom Stadtrath wird dieser Antrag abgelehnt, da nach Ansicht des Stadtraths ein jährliches Gehalt von 300 Thlr. für den Detroidiener genüge, und nicht nachgewiesen sei, daß das Gehalt desselben im gegenwärtigen Jahre unter diese Summe herab-

gegangen sei oder herabgehen werde. — Für 1854/55 wurden vom Stadtrath zur Bepflanzung eines Theils des Stadtfeldes mit Eicheheistern 300 Thlr. bewilligt. Diese Summe wurde damals nicht verwendet, weshalb der St. M. die Uebertragung derselben auf den Voranschlag für 1855/56 beantragte, womit der Stadtrath sich einverstanden erklärte, mit dem Bemerkten jedoch, daß die Bewilligung an die früher gemachte Bedingung geknüpft bleibe (vergl. S. 166 d. Bl.) Vom St. M. wird darauf aufmerksam gemacht, daß früher eine Bedingung gar nicht gestellt sei. Der Stadtrath beschließt, dem St. M. mitzutheilen, daß er sich allerdings geirrt habe, indem er seine Genehmigung zur Uebertragung an eine Bedingung geknüpft habe; da ihm indessen eine Bepflanzung von Stadtgründen mit Eicheheistern unwirtschaftlich erscheine, lehne er nunmehr die ganze Bewilligung ab. — (Nach Hinzutritt des Vertreters des Stadtgebiets wird hierauf in Angelegenheiten der Armeengemeinde weiter verhandelt, wie folgt:) Der Vorsitzende theilt mit, daß an die Monitur der Armenrechnung erinnert sei, worauf die Versammlung, nach eingezogener Erkundigung, ob die vorigjährige Armenrechnung bereits decidirt sei, und erhaltener verneinender Antwort, beschließt, daß, da es unzweckmäßig sei, vor Decision der vorigjährigen Rechnung die diesjährige zu moniren, der Stadtrath die Specialdirection des St.-A.-B. ersuchen müsse, auf schnelle Decision der vorigjährigen Armenrechnung bei der Oberbehörde zu dringen, worauf die Monitur der diesjährigen Rechnung von Seiten des Stadtraths erfolgen könne und werde. — Auf Antrag der Spec.-Dir. des St.-A.-B. wird dem Armenvogt eine Theuerungszulage von 20 Thlr. nachbewilligt. — Zum Antrage der Spec.-Dir. betreffend eine Gehaltserhöhung des Armenrechnungsführers um jährlich 50 Thlr. (zu 200 Thlr.) wird beschlossen, daß eine Gehaltzzulage von jährlich 25 Thlr. vom 1. Nov. d. J. an zu bewilligen sei, übrigens für das gegenwärtige Rechnungsjahr demselben außerdem eine einmalige Theuerungszulage von 25 Thlr. nachbewilligt werde. — Die Spec.-Dir. hält es für erforderlich, daß diejenigen der Stadtgemeinde angehörigen Arbeiter denen es während des Winters an Gelegenheit zu sonstigen Erwerbe fehlt, und die ohne solchen Erwerb der Armenkasse zur Last fallen würden, gleichwie im verflossenen Winter bei städtischen Arbeiten beschäftigt, und daß zu den für solche Arbeiten aus der Stadtkasse aufzuwendenden Kosten ein angemessener Ersatz aus der Stadtarmentasse geleistet werde, dessen Betrag wie früher näherer Vereinbarung des St. M. und der Spec. Dir. zu überlassen sein werde. Die Versammlung theilt diese Ansicht, und erklärt sich bereit nähere Vorschläge von der Spec.-Dir. in Betreff der zu bewilligenden Summe entgegen zu nehmen.

Allerlei.

1) Statute n. — (Fortsetzung.) 2) Von einem Katholiken ist gegen denselben Art. 20 des Entwurfs des ausgelegt gewesenen Statuts I gleichfalls schriftlich eine „Verwahrung“ zum Protocolle gegeben. Es wird darin bemerkt, daß er diese „Verwahrung“ in seiner Eigenschaft als Bürger der Stadt einlege, und daß er hiebei zugleich die Ansicht vieler anderen Bürger, insbesondere seiner katholischen Mitbürger, ausspreche. Unter Berufung auf die Artikel 86 und 87 des St.-G.-G. und Art. 53. §. 1 und Art. 61 §. 1 des Schulges. wird, nachdem bemerkt ist, daß die Stadtknaben- und die Stadtmädchenschule, ungeachtet ihrer Erhebung zu Mittelschulen in Gemäßheit des Art. 16 des Schulges., so gut wie die außerdem noch vorhandene protestantische Volksschule (die frühere Armenschule) hieselbst doch eigentliche Volksschulen seien, da sie wie jede andere Volksschule den Elementarunterricht „vom schulpflichtigen Alter der Kinder bis zur Confirmation“ ertheilen, und die Vermehrung der Lehrkräfte und das höhere Schulgeld ihren Charakter nicht ändern können, der Antrag gestellt, daß im Art. 20 des Entwurfs die Worte „der Stadtknabenschule und der Stadtmädchenschule“ gestrichen werden. 3) Zwei Gewerbtreibende aus dem Stadtgebiet haben eine schriftliche Remonstration gegen den Art. 17 des Entwurfs (S. 198 d. Bl.) zum Protocolle abgegeben, wonach den zur Stadt zu legenden Häusern, mit Ausnahme derer, in welchen bürgerliche Nahrung getrieben wird, 3 Freijahre von der Servicelast bewilligt sind. Sie beantragen, daß auch den Gewerbtreibenden im Stadtgebiet diese 3 Freijahre bewilligt werden. 4) Der Lehrer der Schule außer dem Heiligengeistthore hat endlich eine Verwahrung eingelegt gegen jede Schmälerung seiner Rechte hinsichtlich seiner Dienstentnahme, falls durch die Veränderung der Gränze zwischen Stadt- und Stadtgebiet auch die Schulverhältnisse des jetzigen Schulbezirks außer dem Heiligengeistthore eine Aenderung erleiden sollten. — Weitere Einwendungen gegen den Commissions-Entwurf sind zu dem fraglichen Protocolle nicht erhoben worden.

2) Im Monat November 1855 sind von den Gastwirthen der Stadt Oldenburg an 2064 Fremde 2460 Nachtquartiere ertheilt worden.

3) Zur Verathung über den ausgelegt gewesenen Entwurf des ersten Gemeindestatuts, so wie über einige für die Statuten-Commission vorbereitete Aufstellungen zu Entwürfen der ferneren Statuten, haben kürzlich einige Versammlungen des Ausschusses des Stadtgebiets mit Zuhörern in Gemäßheit des Art. 78 der künftigen Gemeinde-Ordnung in Würdemanns Wirthshause außer dem Heiligengeistthore stattgefunden. Von einem lebhaften Interesse der Bewohner der jetzigen Stadt an dem neu zu errichtenden Statuten hat noch nicht viel verlauten wollen. Auch die Presse hat bisher wenig Antheil genommen.

4) Dem Vernehmen nach haben der Tischlermeister Glauert und der Kaufmann Wöbcken hieselbst den von Egloffstein'schen Garten gekauft, und beabsichtigen am Stadtgraben entlang eine bei der Stauthors-Brücke auf den Stau mündende, im nördlichen Theile des Gartens mittelst einer Brücke über den Stadtgraben mit dem Wall in der Nähe des Heiligengeistthors, wie auch ostwärts mit den Straßenanlagen auf den Moorstücken, in Verbindung zu setzende Straße anzulegen, und den Garten zu Bauplätzen zu verkaufen. Gewiß ein äußerst interessantes Project, dessen zweckmäßige Ausführung für die Gemeinde nützlich sein würde, und zur Verschönerung der Stadt wesentlich beitragen könnte. Vielleicht ließe sich auch die Straße über den Meyer'schen Zimmerplatz fort, und nördlich von Grovermann's Hause auf die Heiligengeiststraße hinaus führen.

Redigirt beim Stadimagistrat.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Zum 1. Januar 1856 beginnt ein neues Abonnement auf das Gemeindeblatt und werden die Befellungen jetzt erbeten. Vierteljährlicher Prämienpreis 9 Grote.